

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 123.

Sonnabend den 3. Mai.

1862.

Bekanntmachung.

Das 4. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 24. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Rosswin, vom 8. März 1862;
- 25. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Wilsdruff, vom 10. März 1862;
- 26. Verordnung, die innengebundene Uebereinkunft mit der Kaiserlich Königlich Österreichenischen Regierung betreffend, vom 13. März 1862;
- 27. Verordnung, die Wahlen für die Gewerbezimmer betreffend, vom 17. März 1862;
- 28. Verordnung, eine Abänderung der Generalinstruction für die Amtshauptleute vom 27. September 1842 betreffend, vom 7. April 1862;
- 29. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Dölsnitzer Bergbaugesellschaft, vom 7. April 1862;
- 30. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die städtische Sparcasse zu Riesa, vom 7. April 1862;
- 31. Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung für den Hopfenbäckerverband V. Dasswitz-Alteis, vom 9. April 1862;
- 32. Verordnung, die Aufstellung der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend, vom 15. April 1862;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 14. d. Mts. auf hiesigem Rathausaale zur Kenntnisnahme öffentlich aushängen.

Leipzig am 1. Mai 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Thorbeck.

Bekanntmachung.

Bei der Wahl der Wahlmänner für die hier zu errichtende Handelskammer sind die in der von heute an ausgegebenen Liste aufgeführten Inhaber hiesiger Firmen stimmberechtigt. Zugleich wählbar als Wahlmänner sind die mit * Bezeichneten. Die Zahl der Wahlmänner beträgt 74, jedoch hat davon jeder einzelne Wähler nur 20 zu wählen.

Die Stimmberechtigten haben die ihnen zugestellten Wahlzettel ausgefüllt entweder persönlich
den 3. Mai ab. Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr
im Wahllokal auf hiesigem Rathause abzugeben oder bis dahin mittels eigenhändig unterzeichneten Schreibens mit der
Aufschrift „zur Handelskammerwahl“ an uns gelangen zu lassen.
Die auf dem Stimmzettel notierte Nummer wird beim Einlegen in die Wahlurne, aber nicht früher, abgetrennt.
Stimmberechtigte, welchen kein Wahlzettel zugegangen sein sollte, können solche bei uns in Empfang nehmen.
Leipzig, am 16. April 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Günther.

Bekanntmachung.

Vom 2. dieses Monats ab ist an dem Kreuzungspunkte der Tauchaer und Mittelstraße eine Feuerstation errichtet worden.

Leipzig, den 3. Mai 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Hempel.

Leipziger Musikwesen.

Wir haben schon früher Veranlassung gehabt, diesen Gegenstand zu berühren, als der Stadtrath zu Leipzig „in Folge der neuen Gewerbegefegebung“ das Regulativ über den gewerbsmäßigen Musikbetrieb, vom 15. Juni 1859, aufgehoben hatte (vgl. Nr. 7), und daran zu erinnern, daß im Gegentheil, nach ausdrücklicher Vorschrift des Gewerbegefeges, S. 13 „das Musizieren an öffentlichen Orten“ zu denjenigen Arten des Gewerbebetriebs gehört, die „der Regelung durch die Ortspolizeibehörden unterliegen“, und bei welchen es dieser Behörde sogar freistellt, die Erlaubniß zum Betriebe von besonderer Concessionserteilung abhängig zu machen.

Wie wir vernehmen, halten nun auch die Leipziger Musiker selbst — wenigstens zum größeren Theile — jene Maßregel für eine ihren Interessen nachtheilige und haben sich, nach vergeblichen Gegenvorstellungen beim Stadtrath, mit ihrer diesfallsigen Beschränkung an die Kreisdirection gewendet; diese aber hat, dem Klaren Wortlaute des Gesetzes gegenüber, nicht umhin gekonnt, die Beschränkung für begründet zu erklären und demgemäß an den Stadtrath zu verfügen.

Also, ein neues Regulativ — oder Wiederherstellung des alten — haben die Musiker wohl zu erwarten; aber was werden sie am Ende damit gewonnen haben? selbst wenn es nachdrück-

licher als bisher gehandhabt und von ihnen selbst besser gehalten werden sollte?

Davon das Heil zu hoffen, wäre ungefähr so, als wenn ein durch innere Zwistigkeiten und Fehler allerseits gänzlich verformtes, in selbstverschuldeten Abhängigkeit versunkenes Gemeinwesen seine Rettung von einer papierenen Verfassung erwarten wollte.

Ein offenbar mit viel Sachkenntniß zu Gunsten der Musiker geschriebener Artikel im Leipziger Tageblatt vom 27. d. M., „die Zustände der Musikhöre Leipzigs, wie sie waren, sind und sein könnten“ — scheint uns auch in dieser Hinsicht das Richtige getroffen zu haben, indem er den Verheiligen die Notwendigkeit einer Eindringung unter sich selber als ersten und wichtigsten Schritt zu Verbesserung ihrer Lage klar zu machen sucht und näherte, sehr beherzigenswerthe Vorschläge hierzu beifügt. Wer die Verhältnisse kennt, wird gewiß dem Verfasser darin bestimmen müssen: Geht es so fort, wie jetzt, bleiben die verschiedenen Musikhöre getrennt und in sich selbst zerfallen, so wird Niemand dabei gewinnen, als diejenigen Wirths, die auf Kosten der armen Musiker von deren Uneinigkeit zu profitieren wissen, indem sie in der Regel die Einnahme gegen ein lärgliches Tagelohn für sich nehmen und die Musik als Vorvoig benutzen, um zweifelhafte Biere und saure Weine zu möglichst hohen Preisen los zu werden.“ Einigkeit macht stark — dies gilt auch hier; nur bei besserer Einigung und